

Gemeinde Landolfshausen

GEMEINDEWAHLLEITER

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Landolfshausen zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021

Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Wahl zum Gemeinderat Landolfshausen am 12.09.2021

Nach § 39 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 6 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich nachstehend das endgültige Ergebnis der Wahl zum Gemeinderat am 12.09.2021 in der Gemeinde Landolfshausen, das der Gemeindevwahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2021 festgestellt hat, bekannt:

	A. Wahl- berechtigte	B. Wählerinnen/ Wähler	v. H.	C.1 Ungültige Stimmzettel	v. H.	C.2 Gültige Stimmzettel	v.H.	D. Gültige Stimmen
GESAMT:	903	700	77,52	9	1,29	691	98,71	2.052

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1.472 Stimmen	8 Sitze
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	580 Stimmen	3 Sitze

Folgende Bewerberinnen und Bewerber (nach Wahlvorschlägen aufgeführt) haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz nach der Personenwahl (P) und nach der Listenwahl (L) mit folgenden Stimmenanzahlen erhalten:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Becker, Michael	(P)	462 Stimmen
Herwig, Carsten	(P)	239 Stimmen
Winter, Dr. Klaus-Jürgen	(P)	127 Stimmen
Jahnel, Nadine	(P)	101 Stimmen
Hörschelmann, Patrick	(P)	93 Stimmen
Günther, Harald	(P)	68 Stimmen
Burzinski, Sabrina	(P)	55 Stimmen
Wendhausen, Birgit	(L)	34 Stimmen

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Böning, Alexander	(P)	264 Stimmen
Sambale, Marko	(P)	132 Stimmen
Curdt, Günter	(P)	73 Stimmen

Ersatzpersonen

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Ersatzpersonen nach der Personenwahl (§ 38 Abs. 2 NKWG)

1. Koch, Heinz-Uwe 47 Stimmen

Ersatzpersonen nach der Listenwahl (§ 38 Abs. 3 NKWG)

1. Koch, Heinz-Uwe 47 Stimmen

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Ersatzpersonen nach der Personenwahl (§ 38 Abs. 2 NKWG)

1. Dietrich, Henning 66 Stimmen

Ersatzpersonen nach der Listenwahl (§ 38 Abs. 3 NKWG)

1. ---

Hinweis: Eine Ersatzperson kann sowohl nach der Personenwahl als auch nach der Listenwahl nachrücken.

Nach § 46 Abs. 1 NKWG kann gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind

1. jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
2. jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
3. die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
4. die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie
5. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Ein Wahleinspruch, mit der eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt hat.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden.

Der Wahleinspruch ist bei der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde Landolfshausen (Zuständigkeit nach § 2 Abs. 7 NKWG) innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Wahlleitung legt den Wahleinspruch mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der für die Wahlprüfungsentscheidung zuständigen Vertretung vor. Ist die Vertretung neu gewählt, so entscheidet diese.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Landolfshausen, 16.09.2021

gez. Seebode